

Lohnsteuer und Sozialversicherung bei Studierenden und Schülern

Inhalt

- | | |
|--|--|
| 1 Studierende in der Sozialversicherung | 2 Schüler in der Sozialversicherung |
| 1.1 Allgemeines | 3 Lohnsteuerliche Behandlung |
| 1.1.1 Rentenversicherungspflicht | 4 Checkliste: Sozialversicherungsrechtliche
Behandlung von Studierenden |
| 1.1.2 Geringfügig entlohnt/ Minijob | |
| 1.2 „Ordentliche Studierende“ | |
| 1.3 Dauerhafte Beschäftigung von Studierenden | |
| 1.4 Kurzfristig beschäftigte Studierende | |
| 1.5 Mehrere befristete Beschäftigungen | |

1 Studierende in der Sozialversicherung

1.1 Allgemeines

1.1.1 Rentenversicherungspflicht

Bei der Beurteilung der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung sind ausschließlich die Regelungen zu geringfügig entlohnten oder kurzfristigen Beschäftigungen zu berücksichtigen. Hier gelten für Studierende also keine Besonderheiten.

1.1.2 Geringfügig entlohnt/ Minijob

Eine Dauerbeschäftigung mit nicht mehr als 400 € Verdienst im Monat gilt als Minijob. Sie ist versicherungsfrei. Bei diesen Beschäftigungen muss Ihr Arbeitgeber allerdings pauschal 30 % Abgaben zahlen:

- 13 % zur Krankenversicherung (entfällt für privat krankenversicherte Studenten),
- 15 % zur Rentenversicherung und
- 2 % Lohnsteuer

Für Minijobs in Privathaushalten fallen für den Arbeitgeber 12 % Pauschalabgabe an:

- 5 % zur Krankenversicherung (entfällt für privat krankenversicherte Studenten),
- 5 % zur Rentenversicherung und
- 2 % Lohnsteuer. Die zweiprozentige Lohnsteuer kann dabei an den Arbeitnehmer weitergegeben werden.

1.2 „Ordentliche Studierende“

Zum Personenkreis der sogenannten „ordentlichen Studierenden“, die in der Sozialversicherung einen besonderen Status genießen, gehören alle Studierende, die an einer Universität, Fachhochschule oder an einer Technischen Hochschule eingeschrieben sind und ihre Arbeitszeit überwiegend für das Studium verwenden.

Hinweis

Die Zugehörigkeit zu den „ordentlichen Studierenden“ endet mit dem Ablegen des erstmöglichen Studienabschlusses, also z.B. Staatsexamen, Magister, Diplom oder Bachelor. Langzeitstudierende zählen nur bis zum 25. Fachsemester zu diesem Personenkreis.

1.3 Dauerhafte Beschäftigung von Studierenden

Ist ein Studierender fortlaufend, also auch außerhalb seiner Ferien, in einem Betrieb beschäftigt, gelten bis zu einem Verdienst von 400 € monatlich, unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit, die gleichen Regeln

wie bei den „geringfügigen Beschäftigten“. Übersteigt der Monatslohn die 400 €-Grenze, bleibt der Studierende in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung grundsätzlich versicherungsfrei. Allerdings darf die wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden nicht überschreiten.

Hinweis

Bei einer Beschäftigung abends, nachts oder am Wochenende sowie in den Semesterferien bleibt die Versicherungsfreiheit trotz Überschreitens der 20-Stunden-Grenze bestehen.

Beispiel

Der Student Karl Klug arbeitet unbefristet als Aushilfe im Steuerbüro Kurt T. Ax. Seine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 15 Stunden. Vom 15.07. bis zum 31.08. (Semesterferien) erhöht er die wöchentliche Arbeitszeit auf 35 Stunden. Das monatliche Entgelt beträgt mehr als 400 €.

Da die 20-Stunden-Grenze nur in den Semesterferien überschritten wird, bleibt Karl Klug in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei.

1.4 Kurzfristig beschäftigte Studierende

Ist ein Studierender während der Vorlesungszeit zwar mehr als 20 Stunden beschäftigt, bleibt die Versicherungsfreiheit bei einer nur kurzfristigen Beschäftigung bestehen. Diese liegt vor bei einer Befristung auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage.

Hinweis

Bei kurzfristigen Beschäftigungen, die ausschließlich während der Semesterferien ausgeübt werden, besteht unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit und der Höhe des Arbeitsentgelts Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

1.5 Mehrere befristete Beschäftigungen

Hat ein Studierender innerhalb eines Jahres (nicht Kalenderjahres!) mehr als 26 Wochen Beschäftigungen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als zwanzig Stunden ausgeübt, besteht für die Beschäftigung, mit der die 26-Wochen-Grenze überschritten wird, von Anfang an Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Beispiel

Die Studentin Clara Clever möchte in den Semesterferien vom 01.08. bis zum 30.09. (= auf zwei Monate befristet) mit 25 Stunden wöchentlich in einem Betrieb arbeiten. Im Jahreszeitraum liegen folgende Vorbeschäftigungen mit mehr als 20 Wochenstunden: 01. bis 15.10. des Vorjahres

(= zwei Wochen), 15. bis 30.12. des Vorjahres (= zwei Wochen), 18.02. bis 14.03. (= vier Wochen).

Da Clara Clever einschließlich der geplanten Tätigkeit innerhalb des einen Jahres nur 16 Wochen mehr als 20 Stunden beschäftigt ist, bleibt die geplante Tätigkeit in den Semesterferien versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Tipp

Zur besseren Übersicht der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Studierenden finden Sie am Ende des Merkblatts eine Checkliste.

2 Schüler in der Sozialversicherung

Für die Beschäftigung von Schülern neben dem Schulbesuch gelten für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung die grundsätzlichen Regelungen zu geringfügig entlohnten oder kurzfristigen Beschäftigungen. Dagegen sind Schüler allgemeinbildender Schulen bei Tätigkeiten neben dem Schulbesuch oder in den Ferien in der Arbeitslosenversicherung generell versicherungsfrei.

Hinweis

Zu den allgemeinbildenden Schulen gehören z.B. Grund-, Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien, aber nicht Abendschulen zum Nachholen eines allgemeinen Schulabschlusses.

3 Lohnsteuerliche Behandlung

Studierende und Schüler, die nebenbei oder in ihren Ferien arbeiten, gelten für die Lohnsteuer als Arbeitnehmer. Damit unterliegt ihr Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften. Sie müssen daher eine Lohnsteuerkarte vorlegen, sofern nicht die Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer in Betracht kommt. Im Allgemeinen ist es aber üblich, dass die Studierenden oder Schüler Lohnsteuerkarten vorlegen, auch wenn eine pauschalierungsfähige Teilzeit- oder Aushilfstätigkeit vorliegt. Die Arbeitgeber werden so von der Zahlung der pauschalen Steuern befreit, die ja zusätzlichen Aufwand darstellen. Die Gehälter der Studierenden und Schüler dagegen bleiben bei Vorlage einer Lohnsteuerkarte mit Steuerklasse I ohnehin bis zu einer Höhe von monatlich 898 € steuerfrei.

Hinweis

Die Jahresarbeitslohngrenze, bis zu der in Steuerklasse I keine Lohnsteuer anfällt, beträgt 10.783 € für das Jahr 2009.

Checkliste: Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Studierenden			
Art der Beschäftigung	KV/PV	AV	RV
Dauerhafte Beschäftigung	Regelungen zur geringfügig entlohnten Beschäftigung		
Bis 400 €/Monat			
Über 400 €/Monat, während des Semesters, ≤ 20 Wochenstunden oder am Wochenende, abends, nachts	frei	frei	pflichtig
Über 400 €/Monat			
Über 400 €/Monat, während des Semesters, > 20 Wochenstunden	pflichtig	pflichtig	pflichtig
Über 400 €/Monat, in den Semesterferien	frei	frei	pflichtig
Auf 2 Monate/50 Tage befristete Beschäftigung	Regelungen zur geringfügig entlohnten Beschäftigung		
Überschreitung Befristung während des Semesters; > 20 Wochenstunden	pflichtig ab Überschreitung	pflichtig ab Überschreitung	pflichtig ab Überschreitung
Überschreitung Befristung in den Semesterferien; > 20 Wochenstunden	frei	frei	pflichtig ab Überschreitung

Mehrere befristete Beschäftigungen innerhalb eines Jahres			
≤ 26 Arbeitswochen	frei	frei	pflichtig ab Überschreitung 2-Monats-Grenze
> 26 Arbeitswochen	pflichtig für Tätigkeit, bei der 26 Wochen überschritten werden	pflichtig für Tätigkeit, bei der 26 Wochen überschritten werden	pflichtig ab Überschreitung 2-Monats-Grenze

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Mai 2009

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.